

Zusatzfragen AM Hanft betr. nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht

1. Gibt es Schwerpunkte welche Maßnahmen davon betroffen sind?
2. Hat das Auswirkungen auf die Verpflichtungsermächtigungen?
3. betr. Verpflichtungsermächtigungen
Mit welchen Konsequenzen ist dies verbunden z.B. Ersatz für das Gebäude in der Brahmstrasse?

Antwort:

In den letzten Jahren wurde von dem Recht Gebrauch gemacht, möglichst umfassend im investiven Bereich Budgets in das Folgejahr zu übertragen, weil damit keine Nachteile für den Haushalt verbunden sind. Hierbei ist von Bedeutung, dass die Investitionstätigkeit in den Jahren 2010 -2016 weit unter Plan erfolgte und Ermächtigungsübertragungen auch künftig als wirksames und legitimes Instrument genutzt werden.

In Bezug auf die Verpflichtungsermächtigungen sind die Hinweise der Kommunalaufsicht aus der Sicht des Kämmerers rechtlich korrekt dargestellt. Bezogen auf die Darlehen bestehen keine Erfordernisse, Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch zu nehmen und hinsichtlich der nicht konkret formulierten Investitionen in der Zukunft, ist es laut Gesetzgeber nicht gestattet, Verpflichtungsermächtigungen zu bilden. Beides stellt aus Sicht des Kämmerers kein Risiko für die Stadt dar, künftig möglicherweise keine Aufträge erteilen zu dürfen.

Aus Sicht des Kämmerers sind Lösungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs möglich.